



Satzung des Ausdauersport Mahlow 2016 e. V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Ausdauersport Mahlow 2016 e. V. (im folgenden ASM genannt).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz Beethovenstr. 24 in 15831 Blankenfelde-Mahlow und ist beim Amtsgericht Potsdam im Vereinsregister unter Az. VR 8692 P Nr.1 eingetragen.
- (3) Die Vereinsfarben sind gelb und schwarz.
- (4) Das Vereinszeichen ist ein schwarzes ASM auf gelbem Grund, umrundet vom ausgeschriebenen Namen Ausdauersport Mahlow 2016 e. V.
- (5) Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden an, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an. Soweit Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) und zwar durch Förderung und Ausübung des Sports.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Sein besonderes Aufgabengebiet ist die Pflege des Breitensports, mit vielfältigen Trainingszielen von gesundheitlichen, gemeinschaftsdienlichen bis leistungsorientierten Zielen. Schwerpunkte sind Laufsport, insbesondere Langlauf-, Ausgleichsgymnastik- und Nordic Walking-Training. Ein Hauptziel ist gemeinschaftsförderndes Sportangebot in der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow und Umgebung sowie die Förderung des sozialen Zusammenhalts (Solidarität) einschließlich entsprechender Aus- und Fortbildung.
- (4) Der Verein vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser, weltanschaulicher und kultureller Toleranz und Neutralität und räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein, wie es das Grundgesetz vorsieht.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

- (6) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (3) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26 EStG ausgeübt werden.
- (4) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs.(2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für diesbezügliche Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (6) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt - im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten - hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (7) Im Übrigen können die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen geltend machen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Details sind in der Finanzordnung zu regeln.
- (8) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von maximal sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (9) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach §670 BGB festgesetzt werden.
- (10) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§4 Begründung der Mitgliedschaft, Wahlrecht

- (1) Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden.
- (2) Der Verein besteht aus:
1. den erwachsenen ordentlichen Mitgliedern

- a) den aktiven Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen
- b) den passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen
- c) den Fördermitgliedern, die den Verein ideell bzw. materiell unterstützen
Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands und die Finanzordnung
- d) den Ehrenmitgliedern

2. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

- (3) Alle erwachsenen Mitglieder gemäß §4(1) und (2), Ziffer 1.a), c) und d) haben das aktive und passive Wahlrecht. Mitglieder gemäß §4(5) und (6) haben kein aktives und passives Wahlrecht.
- (4) Kursteilnehmer oder -gruppen, die vom Vorstand eingerichtet werden können, gelten nicht als Mitglieder im Sinne des § 5(1) dieser Satzung.
- (5) Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vereinsvorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z.B. beruflicher Art, Auslandsaufenthalt etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.
- (6) Der Vereinsvorstand kann in begründeten Ausnahmefällen abweichende befristete Mitgliedschaften zulassen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen (Aufnahmeantrag). Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden muss, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller innerhalb einer Frist von 14 Tagen zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt (schriftliche Kündigung)
 - b) Ausschluss und Streichung von der Mitgliederliste
 - c) Ende der befristeten Mitgliedschaft
 - d) Tod / Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
 - e) Auflösung des Vereins
- (3) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres erfolgen und muss mindestens einen Monat vorher dem Vorstand schriftlich zugegangen sein.

- (4) Bei Austrittserklärungen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (5) Durch den Beschluss des Vereinsvorstands können Mitglieder ausgeschlossen bzw. von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sie
 - a) entweder gegen die Satzung gröblich, erheblich oder beharrlich verstoßen oder satzungsgemäße Beschlüsse oder Anordnungen der Organe des Vereins nicht befolgen,
 - b) durch grob unsportliches oder unehrenhaftes Verhalten den Vereinsfrieden stören,
 - c) wenn sie trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse länger als 6 Monate ab Fälligkeit mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug sind. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde.
- (6) Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Anhörung zu geben; hierfür ist eine Frist von 14 Tagen einzuräumen. Diese Regelung entfällt bei den Betroffenen gemäß §4(4).
- (7) Die Entscheidung über den Ausschluss erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Gegen die Entscheidung ist die schriftliche Berufung in einer Frist von 14 Tagen an die Mitgliederversammlung zulässig. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- (8) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen 3 Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft in entsprechender Schriftform dargelegt und geltend gemacht werden.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und der weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Darüber hinaus sind die Mitglieder zu gegenseitiger Rücksichtnahme, Fairness und sportlicher Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet (Bringschuld). Erfüllungsort der Beitragspflicht ist der Vereinssitz.

§7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung

- b) der Vorstand
- c) die Abteilungen

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

- (2) Organe des Vereins haben Antrags- und Vorschlagsrecht. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen wahl- und stimmberechtigten erwachsenen Mitgliedern nach §4(2) Ziffer 1.a), c) und d).
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Festlegung der Wahlordnung
 - b) Wahl und Entlastung des Vorstands
 - c) Wahl der Kassenprüfer
 - d) Festsetzung der Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge, außerordentlichen Beiträge, Umlagen
 - e) Festsetzung des Haushaltsplans für das der ordentlichen Mitgliederversammlung folgende Geschäftsjahr
 - f) Entgegennahme des Jahreswirtschaftsberichts durch den Kassenwart
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - i) Entscheidung über die Berufung gegen den abzulehnenden Bescheid des Vorstandes nach §5(5) und §5(7)
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach §16
 - k) Entscheidung über die Aufnahme und Gründung von Abteilungen (Sportarten) in den Verein
 - l) Auflösung des Vereins
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt, möglichst im I. Quartal eines Geschäftsjahres.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Antrag eines Drittels der Mitglieder (entsprechend §37 BGB) oder auf Beschluss des Vorstands statt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 4 Wochen durch den Vorstand einzuberufen und mindestens durch Aushang am Sitz des Vereins oder in der jeweiligen Sportstätte, wie Mahlower Str. 59, 15831 Blankenfelde-Mahlow zu veröffentlichen.

Die Tagesordnung ist dabei mitzuteilen:

- a) Bericht des Vorstands

- b) Bericht aus den Abteilungen
- c) Bericht des Kassenwarts
- d) Bericht der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Kassenwarts
- f) Entlastung des Vorstands
- g) Wahlen im 3-jährigen Turnus
- h) Anträge
- i) Verschiedenes

Zusätzlich kann die Veröffentlichung in Printmedien, auf der Homepage des Vereins oder über andere geeignete Medien erfolgen.

- (7) Anträge können bis 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zugeleitet werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (9) Anträge auf Satzungsänderungen müssen in der im §8(6) genannten Frist ab Einberufung der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
- (10) Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (11) Anträge, die nach Ablauf der im §8(6) angegebenen Frist schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind, dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bejaht wird. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- (12) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- (13) Wahlen erfolgen grundsätzlich als offene Einzelwahl, wenn nicht ein Antrag auf geheime Wahl gestellt wird.
- (14) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss. Das Ergebnisprotokoll wird zur Einsichtnahme durch die Mitglieder - entsprechend Absatz (6) - veröffentlicht.
- (15) Die Mitgliederversammlung ist vereinsöffentlich. Gäste können mit Billigung der Versammlungsleitung zugelassen werden.

§9 Stimmrecht

- (1) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jedes wahlberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
- (2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden zu 1.
 - c) dem Stellvertretenden Vorsitzenden zu 2.
 - d) dem Kassenwart
- (2) Die Vorstandsmitglieder nach (1)a) bis c) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB und zwar jeweils zu zweit. Im Innenverhältnis zum Verein werden die Stellvertretenden Vorsitzenden zu 1. oder zu 2. nur bei Verhinderung des Vorsitzenden bzw. des Stellvertretenden Vorsitzenden zu 1. tätig.
- (3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Aufstellung des Haushaltsplans und Jahreswirtschaftsberichts
 - b) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Bildung von Ausschüssen nach eigenem Ermessen
 - e) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - f) Erstellen der Beitragsordnung, der Finanzordnung, der Geschäftsordnung des Vorstands
 - g) Entscheidungen über Ausnahmeregelungen hinsichtlich des Vereinsbeitrags
 - h) Zu Änderungen der Satzung, die gesetzlich erforderlich sind oder werden, ist der Vorstand ermächtigt.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für 3 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Durchführung der Neuwahl im Amt.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, wird sein Amt für die restliche Amtszeit kommissarisch durch ein anderes vom Vorstand gewähltes Vorstandsmitglied verwaltet.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden zu 1.

- (7) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben weitere Mitglieder ohne Stimmrecht in den erweiterten Vorstand berufen.
- (8) Der Kassenwart des Vereins ist zuständig für Beitragseinzug, Mittelverwaltung und Haushaltskontrolle. Der Kassenwart ist für die Vorlage des Jahreswirtschaftsplanes und der Jahresabrechnung an den Vorstand verantwortlich. Der Vorstand beschließt den Jahreswirtschaftsplan und die Jahresabrechnung zur Feststellung durch die Jahresmitgliederversammlung entsprechend §8(3)e) und f).

§11 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt entsprechend der Wahlperiode des Vorstands zwei bis drei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstands sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts und des übrigen Vorstands. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

§12 Gliederung des Vereins

- (1) Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene Sportgruppe bzw. Abteilung gebildet werden. Über die Bildung einer Sportgruppe bzw. Abteilung entscheidet der Vorstand.
- (2) Sportgruppen werden dem Vorstand oder einer Abteilung zugeordnet.
- (3) Die Abteilungen haben einen Abteilungsleiter und einen Kassenwart zu wählen - §13(2)
- (4) Die Kassenwarte der Abteilungen sind für die ordnungsgemäße Erstellung des Abteilungshaushalts und für die Führung der Abteilungskassen verantwortlich und berichtspflichtig gegenüber dem Vorstand.
- (5) Die Haushalte der Abteilungen sind Bestandteile des Haushaltsplanes - §10(8)

§13 Abteilungen

- (1) Jede Abteilung ist im Rahmen der Satzung eigenverantwortlich dem § 2 verpflichtet.
- (2) Die Abteilungsleiter und Kassenwarte der Abteilungen werden von den Abteilungsmitgliedern in einer ordnungsgemäß einberufenen Abteilungsversammlung gewählt. Die Wahlen werden vom Vorstand bestätigt.
- (3) Die Beschlüsse der Abteilungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Gegen die Beschlüsse der Abteilungen steht dem Vorstand das Einspruchsrecht zu.

- (4) Die Mitglieder des Vorstands haben das Recht, an allen Versammlungen der Abteilungen teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.

§14 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge, Umlagen

- (1) Zur Deckung der Ausgaben des Vereins werden erhoben:
- a) Aufnahmegebühr
 - b) Mitgliedsbeiträge
 - c) außerordentliche Beiträge
 - d) Umlagen
 - e) Gebühren
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge sowie etwaiger Umlagen wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können auch außerordentliche Beiträge erhoben werden.
- (3) Die Verpflichtung zur Zahlung von Aufnahmegebühr, Beiträgen, Umlagen, außerordentlichen Beiträgen beginnt mit dem Monat, der dem Datum des Aufnahmeantrags eines Mitglieds folgt. Die Zahlung der Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge, Umlagen, außerordentlichen Beiträge wird durch die Beitragsordnung geregelt.
- (4) Für die Benutzung von Einrichtungen des Vereins sowie für Veranstaltungen des Vereins können Gebühren erhoben werden, die vom Vorstand festgelegt oder in einer entsprechenden Ordnung durch den Vorstand geregelt werden.
- (5) Die Beiträge für Kursteilnehmer werden vom Vorstand festgesetzt.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen zu regeln. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Beitragsordnung regelt neben der Satzung Einzelheiten der Beitragsfestsetzung und der Beitragserhebung. Die Beitragsordnung ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen und zu veröffentlichen.
- (7) Durch Mehrheitsbeschluss des Vereinsvorstands / der Abteilungsversammlung können jährlich zu bestimmende zusätzliche Vereins- / Abteilungsbeiträge, sogenannte Umlagen, erhoben werden. Sie sollen gegenwärtige oder absehbare außerordentliche Aufwendungen des Vereins oder der Abteilungen decken. Der Beschluss ist unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit des Vereins mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen herbeizuführen.

§15 Schadenshaftung

- (1) Der Verein haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Für abhanden gekommene oder gestohlene Gegenstände jeglicher Art besteht keinerlei Haftung, auch nicht im Falle der Verwahrung.

§16 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht - §4(3).

§17 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Liquidation des Vereins erfolgt entsprechend den Regelungen des BGB.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zweckes gemäß §2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins der Noel- und Jaqueline-Martin-Stiftung zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§18 Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und speichert, übermittelt und bearbeitet für in dieser Satzung definierte Aufgaben und Zwecke des Vereins personenbezogene Daten und Daten über sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder diesem zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist entsprechend Datenschutzgesetz verboten.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten und Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit.
- (3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien im Zusammenhang mit dem Verein und den dort betriebenen Sportarten zu.
- (4) Mitgliederdaten werden auf Verlangen des Mitglieds ein Jahr nach dem rechtswirksamen Ende der Mitgliedschaft gelöscht.

§19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17. 05. 2016 beschlossen und durch Beschluß des Vorstands am 20. 09. 2016 geändert.
- (2) Diese Satzung tritt in der vorliegenden Form mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam am 30. 09. 2016 in Kraft.